

## **Beitragsordnung der Kanuabteilung des SSV Planeta Radebeul e.V.**

Radebeul, 16.01.2020

**§ 1** Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Ordnung der Kanuabteilung.

**§ 2** Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.  
Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum Beginn des Quartals in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

**§ 3** Der Mitgliedsbeitrag an den Verein ist quartalsweise zu entrichten und beträgt monatlich mindestens:

Beitragsklasse	Mitgliederart	Beitragshöhe
1	Kinder / Jugendliche	7,50 €
2	Erwachsene Ü60	7,50 €
3	Erwachsene	9,50 €
	Bootsliegeplatz	2,00 €

Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer gestellten kann auf Antrag mit Billigung der Abteilung und nach Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes Beitragsermäßigung/Beitragserlass gewährt werden.

**§ 4** Die Aufnahmegebühr wird über die Ordnung des SSV Planeta Radebeul eV. geregelt.

**§ 5** Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit den entsprechenden Nachweisen dem Kassenwart vorzulegen, Anschriftenwechsel ist sofort mitzuteilen.

**§ 6** Die Beiträge sind Jährlich, oder quartalsweise bis spätestens 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November des Geschäftsjahres auf das Abteilungskonto einzuzahlen

**§ 7** Bei Vereinseintritt sind die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag für die restlichen Monate des Geschäftsjahres durch Einmalzahlung in der Geschäftsstelle zu entrichten.

**§ 8** Der Vereinsaustritt ist entsprechend § 6 Abs. 2 der Vereinssatzung nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von vier Wochen möglich.

**§ 9** Die Abteilungen können zusätzlich zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge erheben (Anlage 1). Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.

**§ 10** Für säumige Beitragszahler gilt § 6 Abs. 3 der Vereinssatzung. Nach zweimaliger Mahnung entscheidet der Vorstand über den Ausschluss aus dem Verein.

Die geänderte Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 1. Januar 2011 außer Kraft.